

Handwerker- und Gewerbeblatt

Erscheint 14tägig

Samstags in einer Auflage von über 12000 Exemplaren / Alle Mitglieder des Wirtschaftsverbandes erhalten das Blatt kostenlos / Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich M. 12.—

Mitteilungen des Wirtschaftsverbandes
„Gewerbeverein für Nassau“

Bekündigungsorgan der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr
beträgt für die sechsgespaltene kleine Zeile oder deren Raum 60 Pfg.; bei Wiederholungen entsprech. Rabatt / Mitglieder des Wirtschaftsverbandes erhalten 10% Sonder-Rabatt —

Herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 25. Septbr.

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Gegen Unfall mit Todesfolge ist jedes unserem Verbands durch seine Vereinigung angeschlossene Mitglied versichert mit 500 Mk.

Die Jenenser Tagung des Reichsverbandes.

Wir werden auf diese für die Zukunft des Handwerks zweifellos hochwichtige Tagung im Laufe des Oktobers ausführlich zurückkommen. Für heute begnügen wir uns, unter besonderem Hinweis auf Absatz IV, vorbereitend zum Abdruck zu bringen die einstimmig angenommene **Beschlussvorlage betr. die Neugestaltung der beruflichen Organisation des Handwerks und Gewerbes.**

„Um das selbständige Handwerk und Gewerbe in Ausführung des Artikels 164 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern, ist eine Neugestaltung der beruflichen Organisation des Handwerks und Gewerbes unbedingt erforderlich.“

I. Der Reichs-Verband des Deutschen Handwerks fordert deshalb den Erlass eines neuen Reichs-Handwerkergesetzes, das als Rahmengesetz unter Aufhebung des Titels VI der bestehenden Gewerbeordnung die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit Innungs- oder Fachverbänden und Handwerks- und Gewerbevereinen überträgt.

Die Bildung von Handwerker-Genossenschaften wird durch die berufliche Pflichtorganisation nicht berührt.

II. Grundsätzlich sind für jeden Handwerksberuf, nötigenfalls unter Zusammenfassung verwandter Gewerbe, Innungen oder Fachvereine zu bilden. Sie sind in Landes- und diese in Reichsverbände zusammenzuschließen.

Jeder Handwerksbetrieb muß der Innung oder dem Fachverein seines Berufes oder bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Gewerbe der für das hauptsächlich betriebene Gewerbe errichteten Fachvereinigung angehören.

III. Handwerks- u. Gewerbevereine sind in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde zu errichten. Der Landeszentralbehörde soll jedoch die Abgrenzung der Bezirke nach gutachtlicher Anhörung der beteiligten Berufsvertretungen des Handwerks vorbehalten bleiben.

Die Landeszentralbehörden derjenigen Länder, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Gewerbevereine) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Bezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

IV. Dem Ermessen der Landeszentralbehörden bleibt es überlassen, die Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, soweit ihnen durch die gegenwärtige Gesetzgebung dahingehende Rechte zustehen, bei der Bildung der sachlichen Organisationen zu beteiligen.

V. Die Handwerks- und Gewerbevereine eines Landes oder mehrerer Länder oder Landesteile treten zu dem Landeskammertag zusammen. Die Innungen (Fachverbände) der gleichen Bezirke treten zu den Kartellen der Landesfachverbände zusammen. Der Landeskammertag und das Kartell der Landesinnungen (Fach-)verbände bilden zu gleichen Teilen den Landesgewerbeverband. Dieser regelt seinen Aufgabenkreis selbst.

VI. Die Handwerks- und Gewerbevereine im Deutschen Reich sind zu einer Gesamtvertretung (Handwerks- und Gewerbevereintag) zusammenzufassen.

Als berufsständische Einheitsvertretung der Handwerks- und Gewerbevereine, Reichs-Innungs(Fach-)verbände, des Deutschen Genossenschaftsverbandes, des Verbandes der Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen sowie der in den Ländern oder Wirtschaftsgebieten bestehenden Handwerkerbünde ist der Reichsverband des Deutschen Handwerks beizubehalten und mit öffentlicher Rechtsfähigkeit auszustatten.

VII. Die Handwerks- und Gewerbevereine gehen hervor aus Wahlen, die nach dem Grundsatz des direkten, gleichen und geheimen Wahlrechts auf der Grundlage von Wahllisten vorzunehmen sind. Die Wahllisten sind nach Berufsgruppen anzustellen.

VIII. Die Innungen oder Fachvereine und die Handwerks- und Gewerbevereine sind im Hinblick auf § 165 der Reichsverfassung nur für die Arbeitgeber des Handwerks zu bilden.

Für die Arbeitnehmer des Handwerks sind selbständige Einrichtungen zu schaffen, die von den Vertretern der Arbeitnehmer zu errichten sind.

Die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Handwerks errichten paritätisch besezte Ausschüsse, denen die gemeinsame Stellungnahme zu den in Artikel 165, Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches bezeichneten Fragen obliegt.

Die nähere Regelung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Bezirkswirtschaftsräte.

IX. Die Zuständigkeit der Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Handwerks ist über die Befugnisse der derzeitigen gesetzlichen Interessenvertretungen des Handwerks hinaus stark zu erweitern. Sie darf durch die Befugnisse der Bezirkswirtschaftsräte nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr muß sich die Zuständigkeit der Bezirkswirtschaftsräte auf den Ausgleich der Interessen der verschiedenen Berufsstände innerhalb ihres Bezirks und auf deren Vertretung gegenüber dem Reichswirtschaftsrat beschränken.

X. Endlich fordert der Reichsverband des Deutschen Handwerks, daß ihm eine ausreichende Gelegenheit zur gutachtlichen Mitwirkung bei der Vorbereitung der nach Art. 165 der Reichsverfassung zu erlassenden Reichsgesetze gegeben wird.“

Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen.

Das Landesgewerbeamt.

Berlin W 9, den 24. August 1920.

Das Landesgewerbeamt beabsichtigt auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1916 (S. 149), betreffend die Ausleistungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, Ende November dieses Jahres in Berlin außerordentliche Prüfungen für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Handelslehrerinnen abzuhalten.

Wegen der Einzelheiten der Prüfungen wird auf die Prüfungsordnung zum vorbezeichneten Erlass verwiesen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Lehrer und Lehrerinnen zu den Prüfungen zugelassen werden können, die mehrere (in der Regel mindestens fünf) Jahre an einer Fortbildungs- oder Fachschule im Nebenamte mit gutem Erfolge unterrichtet haben, und für eine bestimmte Stelle an einer öffentlichen Schule in Aussicht genommen sind. Eine entsprechende Bescheinigung der anstellenden Behörde ist beizubringen. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die Prüfungsgebühren von 30 Mark auf 120 Mark erhöht. Meldungen sind nach § 5 der Prüfungsordnung auf dem Dienstwege dem Herrn Regierungspräsidenten, in Berlin dem Herrn Oberpräsidenten einzureichen.

Das Landesgewerbeamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und fordert die Bewerber zum Erscheinen unmittelbar auf.

Die eingegangenen Meldungen bitten wir bis zum 15. Oktober ds. Js. mit einer gutachtlichen Äußerung des gewerbebeschultechnischen Referenten dem Landesgewerbeamt zu übersenden.

J. B.: gez. Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Der Regierungspräsident.

Pr. I. 21. A. 541.

Wiesbaden, den 13. September 1920.

Unter Hinweis auf die im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1920, Seite 259 abgedruckte Bekanntmachung des Landesgewerbeamtes vom 24. August 1920 ersuche ich ergebenst, mir Meldungen bis spätestens 1. Oktober ds. Js. vorzulegen.

J. A.: gez. Dr. Müller.

An den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau, hier.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. September 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Ein Vorschlag zur Frage des Siedelungsgedankens.

Von H. Carstens, Mitgl. des vorl. Reichswirtschaftsrates.
Vorsitzender der Handwerkskammer.

Die Lösung der Schwierigkeiten des Siedelungsbauens, wie des Bauens und der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe überhaupt, liegt nach dem heutigen Stand der Dinge nicht mehr hauptsächlich, wie man früher geglaubt hat, in der Beschaffung der Baustoffe, sondern in der Frage der Geldmittel bzw. ihrer späteren Verwertung. Wir haben zurzeit wohl ausreichend Baustoffe, wo sie fehlen, brauchbaren Ersatz und gute Ersatzbauweisen. Das Hindernis ist die Frage der Beschaffung und späteren Tilgung der Baugelder. Im Mittelpunkt der Erörterungen hierüber steht augenblicklich die Wohn-, Miet- oder Raumsteuer. Ihre Unbeliebtheit zeigt sich schon jetzt. Vielfach hält man sie sogar in sozialpolitischer Hinsicht für bedrohlich und verhängnisvoll. Auf jeden Fall gehört sie zu den Mitteln, die sich nur mit großen Widerständen und Umwälzungen durchsetzen lassen.

Für durchführbar und weit einfacher halte ich meinen Vorschlag, die Baugelder- und Tilgungsfrage für die im Jahre 1921 und später zu errichtenden Bauten auf folgende Weise mit Hilfe der Notenpresse zu lösen:

Das Reich läßt Baugeldscheine herstellen. Diese Baugeldscheine werden ähnlich als Zahlungsmittel herausgegeben, wie die im Kriege hergestellten Reichsschatenscheine und gelten als Zahlungsmittel. Auf ihre Verzinsung wird verzichtet. Sie sind rückzahlbar nach 30 bis 40 Jahren. Die eingehenden Mieten werden nur zur Amortisation dieser Baugeldscheine verwendet. Das Reich hat grundsätzlich, nach Abzug der Verbekosten jährlich oder in gewissen festzulegenden Zeiträumen so viele dieser neuen Werte aus dem Verkehr zurückzuziehen und zu tilgen, als Mieten eingegangen sind. Gelegenheit auf diese Weise zu bauen, ist allen dazu befähigten, gemeinnützigen Baugenossenschaften jedweder Art zu geben. Vorschüsse vor Beginn des Bauens, wie das bisher geschehen ist, werden an diese Baugenossenschaften nicht mehr gegeben. Vielmehr sollen nur Abschlagszahlungen gewährt werden, nach Maßgabe der bereits vollbrachten Arbeitsleistungen. Das Bauhandwerk sollen die Gemeinden hergeben. Vielleicht nach englischem Vorbilde in hundertjähriger Pacht. Den geringen Zins hierfür trägt der Mieter oder der spätere Käufer eines solchen Hauses unmittelbar, ebenso die Unterhaltungskosten. Seine Pflichten hierin werden festgelegt und unter Staatskontrolle gestellt. Erleichtert werden kann ihm die Zinszahlung für das Baugrundstück durch Beigabe von Gartenland, dessen Ertragnisse aus eigener Arbeit diese Last decken können.

Das Reich läßt durch Wettbewerb Einheitsmuster für etwa zehn verschiedene, den verschiedenen Gegenden angepaßte, Baupläne herstellen. Nur nach diesen soll gebaut werden, um möglichst zu sparen. Dem örtlichen Bauleiter obliegt aus Sparfamkeitsgründen nur die Ueberwachung der Ausführung. Es soll gebaut werden nach den heimischen Verhältnissen. Mindestens etwa vier Wohnungen unter einem Dache. Türen und Fenster wären einheitlich nach den neuen Reichsnormen herzustellen, ebenso die Dachkonstruktionen. Die Innenwände könnten hergestellt werden aus ungebrannten Lehmsteinen, die trotz der Kohlennot in den Ziegeleien durch Holz-, Torf- oder Braunkohlenfeuerung getrocknet und sterilisiert werden könnten. Beim Achtstundentag haben viele Arbeiter und untere Beamte noch freie Zeit. Wer von ihnen sich beim Bauen nützlich machen will, gegebenen Falles durch gegenseitige Hilfe, erhält hierfür zunächst keine Bezahlung, sondern die geleistete Arbeit wird ihm entsprechend angerechnet, entweder auf seine erste Mietzahlung, oder, wenn er Eigentümer werden will, auf seine Anzahlung.

Solche Häuser lassen sich nach meiner Schätzung bei den heute bereits ganz erheblich abgefallenen Baustoffpreisen mit einem Kostenaufwand von etwa 60 000 Mark für eine Wohnung herstellen. Roh gerechnet würden dann zu

einer Tilgung innerhalb 40 Jahren 1500 Mark Miete für das Jahr zu zahlen sein. Der Mietaufwand beträgt also nur $\frac{1}{5}$ des Einkommens eines mittleren qualifizierten Arbeiters von etwa 12 000 Mark im Jahre. In früheren Zeiten schon mußte man wohl für Miete $\frac{1}{5}$ des Jahreseinkommens annehmen. Soll eine Tilgung innerhalb dreißig Jahren erreicht werden, so ergibt sich ein Mietaufwand von 2000 Mark, der sich dann aber auch immer noch in durchaus erträglichen Grenzen hält. Wer ein solches Haus käuflich erwerben will, müßte jährliche Abzahlungen in größerer Höhe leisten, als der einfache Mietbetrag ausmacht.

Ich habe die Ueberzeugung, daß die auf diese Weise amortisierten Baugeldscheine wertvoller sind, als unsere schlecht fundierte, unproduktive Reichsmark, denn der Staat schafft mit ihnen in fest umrissenem Zeitraum sichere, gute, produktive Werte. Auch das Ausland wird sie voll anerkennen und nehmen. Es handelt sich um eine zukunftsichere, leicht und sicher rückzahlbare Anleihe des Reiches in sich. Eine ungünstige Einwirkung auf den Markkurs ist kaum zu fürchten.

Die Wohnungssteuer sollte, wenn irgend möglich, vermieden werden. Sie ist auf dem oben gezeigten Wege zu umgehen. Mit Steuern ist die Gegenwart schon überreich genug bedacht.

Die Heilung des Verdingungswesens, eine Lebensfrage

für das selbständige Handwerk und Gewerbe.

Von Reg.-Baurat Dr. Ing. Kothacker-Karlsruhe
(Nachdruck bei Quellenangabe und Nennung des Verfassers gestattet.)

Der Begriff des Verdingungswesens ist kein fester. Die einen verstehen darunter das Verdingungswesen überhaupt, andere dasjenige der öffentlichen Verwaltungen von Reich, Staat und Gemeinden. Beide Auslegungen treffen den Kern der Sache nicht. Dieser wird nur richtig erfaßt, wenn man von der früheren fremdwörtlichen Bezeichnung „Submission“ ausgeht, die gleichbedeutend mit „Unterwerfung“ ist und andeutet, daß bei der Submission, — heute verdeutscht in „Verdingung“ — sowohl die ausschreibende Stelle wie der Bieter bestimmten Verfahrensvorschriften unterworfen ist. Welche wesentlichen Vorschriften dies sind, lehrt uns die Geschichte des Verdingungswesens, aus der wir ersehen, daß in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts für die Vergebung der öffentlichen Leistungen unter dem Namen „Submission“ allgemein ein Verfahren eingeführt worden ist, das sich durch den schriftlichen Wettbewerb der Bieter um den Auftrag von den früher üblichen Vergebungsverfahren unterscheidet. Verdingung im richtigen Sinn ist hiernach die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen auf Grund eines schriftlichen Wettbewerbs zwischen den Bietern.

Zu dem wesentlichen Merkmal des schriftlichen Wettbewerbs treten bei der Verdingung der öffentlichen Leistungen bestimmte Grundsätze für die Zuschlagserteilung, die aber nicht immer feststehend, sondern einem gewissen Wandel unterworfen waren: während in der ersten Zeit nach Einführung des Verdingungswesens der Grundsatz bestand, unter allen Umständen dem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen, bestimmten seit dem Jahr 1885 fast alle staatlichen Verdingungsordnungen, daß „die niedrigste Geldforderung allein für die Entscheidung über den Zuschlag nicht den Ausschlag geben, daß der Zuschlag vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der ausgeschriebenen Leistung gewährleistendes Gebot erteilt werden darf.“ Auf alle Fälle ist die feste Absicht vorhanden, demjenigen Bieter den Zuschlag zu geben, der das preiswürdigste Angebot abgibt.

Auch private Auftraggeber bedienen sich bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen nicht selten eines Verfahrens, das mit dem amtlichen Verdingungsverfahren mehr oder weniger übereinstimmt. Vielfach wird aber bei

privaten Vergebungen diese Vergebungsform lediglich als Mittel benutzt, um dem von vornherein ins Auge gefaßten Unternehmer eine tunlichst niedrige Preisforderung auszuwirken. In solchen Fällen wird also der Wettbewerb der anderen Bieter von dem Veranstalter des Verfahrens nicht in der Absicht angewandt, dem preiswürdigsten Bieter den Auftrag zukommen zu lassen, sondern in sittlich verwerflicher Weise zur Erreichung selbstischer Zwecke mißbraucht. Aus diesem Grund kam das private Verdingungswesen, auch wenn es sich in den Formen des Verdingungswesens abspielt, nicht ohne weiteres als Verdingungswesen bezeichnet werden.

Das Verdingungswesen im richtigen Sinn, d. h. also das Verdingungswesen der öffentlichen Körperschaften, soweit es sich auf einem schriftlichen Wettbewerbsverfahren und einem bestimmten Grundsatz für die Zuschlagserteilung aufbaut, bedeutet seit etwa 70 Jahren schlechthin die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den auftragerteilenden Behörden einerseits und den an öffentlichen Aufträgen beteiligten Erwerbskreisen andererseits. Es wurde, wie bereits erwähnt, um die Mitte des letzten Jahrhunderts und zwar hauptsächlich auf das Betreiben der Gewerbestände eingeführt. Diese erhofften von der Durchführung des Wettbewerbsgrundgesetzes die Abstellung der vielfachen Mißstände, die mit dem vorher geübten freihändigen Vergebungsverfahren oder mit der Vergebung auf dem Wege der mündlichen Versteigerung (Licitationsverfahren) verbunden gewesen waren und die sich hauptsächlich in der Begünstigung einzelner Bieter beim ersten und in der unüberlegten Angebotsstellung beim zweiten Verfahren gekennzeichnet hatten. Die öffentlichen Körperschaften dagegen erhofften von der Einführung des Wettbewerbsgrundgesetzes preiswürdigere Angebote und bessere Leistungen.

Aber schon von den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts an zeigte sich, daß das neue Verfahren mit erheblichen Mißständen verknüpft war, an die man bei seiner Einführung nicht gedacht hatte. Vor allem war es in dem Zeichen des freien Wettbewerbs auch unberufenen und unlauteren Unternehmern möglich, als Bewerber aufzutreten und durch unüberlegte oder beabsichtigte Unterbietungen den Auftrag an sich zu reißen. Wollten die ehrlichen und tüchtigen Bewerber überhaupt Arbeit erhalten, so mußten sie daher die Schleuderangebote jener Mitbewerber noch unterbieten. Der unzureichende Preis gefährdete aber nicht nur die Güte der Leistung sondern auch die Wirtschaftslage oder gar die sittliche Auffassung der Unternehmer, leistete also dem Niedergang des Handwerks auf allen Gebieten Vorschub. Auch die Hoffnung der Verwaltungen auf preiswürdige und gute Leistungen erwies sich damit als verfehlt; denn es zeigte sich immer deutlicher, daß die überhandnehmende Preisarbeit die denkbar unwirtschaftlichste Befriedigung des Staatsbedarfs darstellt. Diese Erfahrungen zeitigten während der letzten fünfzig Jahre ungezählte Verbesserungsversuche, die fast ausschließlich von den führenden Männern des Gewerbes und Handwerks ausgingen, jedoch trotz des weitestgehenden Entgegenkommens der Behörden zu keinem nennenswerten Erfolg geführt haben.

Die Heilung des Verdingungswesens ist für den gewerblichen Mittelstand eine Lebensfrage ersten Ranges, von deren Lösung nichts weniger, als die Möglichkeit der Erhaltung seiner Daseinsberechtigung abhängt. Denn Durchschnittserzeugnisse oder Massenwaren können viel billiger und zweckmäßiger in maschinell arbeitenden Großbetrieben hergestellt werden, als vom Handwerk; die Befriedigung des individuellen Bedarfs und die Erzeugung von hochwertiger Arbeit dagegen, die das besondere Aufgabengebiet des Handwerks bilden, werden diesem

auf die zur Er...
Nachw...
in hohe...
die Öff...
gebung...
Handw...
Betr...
des all...
biene...
dingung...
ung de...
bar, we...
Stechm...
Gebrau...
then, ei...
und m...
urfacher...
Vergeb...
Auftrag...
als So...
hat all...
Mängel...
gemeffe...
eine an...
möglich...
dung l...
an den...
Ga...
lich i...
gung...
der i...
ständig...
nur har...
des Wa...
selbst...
zialisier...
politisch...
heit der...
weinen...
geben...
Weise...
waiger...
schäftli...
hüten...
ein ge...
daß nie...
sonder...
jenen...
werden...
handelt...
schäftli...
mit all...
Heilung...
armtes...
den wa...
aufs...
neue...
Berühm...
Hilfsm...
streng...
um du...
Verb...
an Bo...
nur do...
und de...
gesund...
haltung...
lung i...
tragen...
die he...
die üb...
Handl...
hohem...
Lei...
selbst...
ten...
ständ...
gesu...
öffentl...
sicht...
vermif...
reichli...
den...
andern...
Zah...
von d...
auf ge...

auf die Dauer nur dann möglich sein, wenn es zur Erhaltung und Förderung seiner Fachfähigkeit und Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses befähigt bleibt. Hierzu dienen aber in hohem, wenn nicht ausschlaggebenden Maße die öffentlichen Aufträge, sofern ihre Vergütung so erfolgt, daß sie zur Bedienung und Hebung der Tüchtigkeit des einzelnen Handwerkers und damit zur Quelle der ständigen Befruchtung, der wirtschaftlichen Kraft und des allgemeinen Ansehens des ganzen Standes dienen. Des weiteren ist die Heilung des Verdingungswesens ein mächtiger Hebel zur Mehrung des Volkvermögens und zwar unmittelbar, weil sie bewirkt, daß die Erzeugnisse für Rechnung der öffentlichen Körperschaften ihrem Verbrauchszweck möglichst vollkommen entsprechen, eine tüchtigste lange Lebensdauer besitzen und möglichst geringe Unterhaltungskosten verursachen, und mittelbar, weil die Art der Vergütung und Erledigung der öffentlichen Aufträge in hohem Grad der Privatwirtschaft als Vorbild dient. Die Allgemeinheit endlich hat alles Interesse an der Beseitigung der Mängel des Verdingungswesens, weil eine angemessene Bezahlung des Unternehmers auch eine angemessene Bezahlung des Arbeiters ermöglicht und weil eine wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Gelder die Ansprüche an den Steuerzahler vermindert.

Ganz besonders wichtig und dringlich ist die Heilung des Verdingungswesens in der heutigen Zeit der inneren Zerrüttung. Der mittelständische Gewerbetreibende bedarf ihrer nicht nur zur Erholung von den schädigenden Folgen des Weltkrieges, sondern auch zum Schutz des selbstständigen Betriebes gegen die drohende Sozialisierung. Denn gerade im Hinblick auf die politischen Zeitströmungen und die Unsicherheit der gesamten Verhältnisse muß das Handwerk alles peinlichst zu vermeiden suchen, was seinen Segnern scheinbar oder tatsächlich Recht geben könnte. Es muß sich also in gleicher Weise vor der übertriebenen Ausnützung etwaiger Gewinnmöglichkeiten wie vor unwirtschaftlichen oder minderwertigen Leistungen hüten. Dazu ist es aber nur in der Lage, wenn ein gesundes Verdingungswesen dafür sorgt, daß nicht nur das Handwerk als ganzer Stand, sondern auch seine einzelnen Mitglieder von jenen Klippen wenigstens insoweit ferngehalten werden, als es sich um öffentliche Leistungen handelt. Auch mit Rücksicht auf unsere wirtschaftlichen Nöte muß das Verdingungswesen mit allen Mitteln und aller Beschleunigung der Heilung entgegengeführt werden. Denn kein verarmtes Volk muß unter allen Umständen mit den wenigen Mitteln, die ihm verblieben sind, aufs sparsamste wirtschaften und muß jede neue Erschütterung des Wirtschaftslebens zu verhüten suchen. Die Armut an Rohstoffen und Hilfsmitteln erfordert aber auch doppelte Anstrengungen der werteschaffenden Volksschichten, um durch tüchtigste glänzende Ausnützung des Vertriebenen einen möglichst hohen Zuwachs an Volkvermögen zu erzielen. Dies ist aber nur durch Förderung der schöpferischen Kraft und der sachlichen Tüchtigkeit, d. h. durch einen gesunden Wettstreit möglich. Auch zur Verhütung weiterer sozialer Schäden wird die Heilung des Verdingungswesens wesentlich beitragen: die Aufrichtung starker Schranken gegen die heute allgemein verbreitete Selbstsucht und die überhandnehmende Neigung zu unredlichen Handlungen wird dem sozialen Frieden in hohem Grade zustatten kommen.

Leider fehlt es jedoch gerade heute selbst in den unmittelbar beteiligten Kreisen an dem richtigen Verständnis für die Wichtigkeit eines gesunden Verdingungswesens. Die öffentlichen Verwaltungen hatten in dieser Hinsicht schon in geordneten Friedenszeiten viel vernommen lassen und insolgedessen auch eine reichliche Hilfslosigkeit gegenüber den auftretenden Mängeln an den Tag gelegt. Dem andernfalls hätten sie sich nicht ein halbes Jahrhundert lang in der Hauptsache lediglich von den Gewerbebeständen treiben lassen und auf gelegentliche Versuche beschränken können,

den stetig wachsenden Klagen des Handwerks über die Auswüchse des Verdingungswesens immer wieder nur durch Verbesserungen und Ergänzungen der Verdingungsordnungen abzuwehren; sondern sie hätten angesichts des regelmäßigen Versagens dieser Versuche zu Maßnahmen kommen müssen, die das Uebel an der Wurzel fassen. Aber immerhin war doch stets ein gleichgerichtetes Streben nach Verbesserung des Verdingungswesens in jenen Versuchen erkennbar. Unter den Wirren der staatlichen Umwälzung und der wirtschaftlichen Zerrüttung ist hingegen die Ratlosigkeit und Unfruchtbarkeit der Verwaltungen ins Ungemessene gewachsen. Am besten wird dies wohl dadurch gekennzeichnet, daß zur selben Zeit, da der preussische Minister der Öffentlichen Arbeiten die Rückkehr zur friedensmäßigen Verdingungsordnung verfügte, in Bayern die völlige Aufhebung des Verdingungswesens erfolgte. Trotzdem sind auch hier wenigstens die Erkenntnisse der Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände und der Wille zur Abstellung der Mißstände erkennbar. Aber vergeblich sucht man nach beiden z. B. in dem Verhalten des Leiters der Badischen Bauverwaltung, der kürzlich in der Landesversammlung der Badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen unumwunden erklärte, nach seiner Ansicht könne das Verdingungswesen überhaupt nicht geheilt werden, und der bei anderer Gelegenheit seine Absicht kundgab, „vor Klärung der Verhältnisse“ überhaupt nichts zur Verbesserung des Verdingungswesens zu unternehmen.

Noch bedenklicher muß es jedoch stimmen, daß auch in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes vielfach das richtige Verständnis für die ungeheure Bedeutung des Verdingungswesens und für die Wichtigkeit seiner Heilung verloren gegangen ist. Schuld daran trägt einmal der Umstand, daß in der Zeit nach der Umwälzung für manche Handwerkszweige reichliche Verdienstmöglichkeiten vorhanden war. Manche weniger weitschauende Handwerker erblickten darin die Wiederkehr des goldenen Zeitalters und gaben sich keine Rechenschaft darüber, daß dieser wirtschaftliche Segen auf viel zu ungesundem Boden gewachsen war, um von Dauer sein zu können. Andere bauen auf die Wirkungen des handwerklichen Zusammenschlusses und bedenken nicht, daß diesem Zusammenschluß, soweit er nicht durch jahrelange zähe Arbeit im ganzen Stand verankert und durch Männer mit überragender Führereigenschaft gesichert ist, unendliche Gefahren drohen, sobald der friedensmäßige Arbeits Hunger wieder einsetzt. Wieder andere halten ein gesundes Verdingungswesen für unwichtig, „weil ja doch nicht gebaut wird“; sie sind sich nicht klar darüber, daß gerade infolge der gegenwärtigen gewaltigen Zurückhaltung der Bautätigkeit eine Zeit kommen muß, in der das Verdingungswesen eine viel höhere Bedeutung besitzen wird, als jemals, und daß es ein Verhängnis für das Handwerk wäre, wenn dann nicht ein starker Damm bestände, um die mittelständischen Gewerbebetriebe gegen die Fluten des Kapitalismus und des Schwindelwettbewerbes zu schützen.

Die Grundlage der Heilung des Verdingungswesens muß unter allen Umständen ein gesunder Wettbewerb erb sein; denn dieser ist unerlässlich, um die Tüchtigkeit der einzelnen Gewerbetreibenden zu wecken und zu steigern, und dadurch das Gewerbe selbst und mit ihm die ganze Volkswirtschaft zu heben. Das Ziel der Heilung hat sich daher keinesfalls auf die Abschaffung des Wettbewerbes und damit des Verdingungswesens selbst zu richten, sondern lediglich auf die Beschneidung der Auswüchse des Wettbewerbes.

Um die Mittel zur Heilung des Verdingungswesens zu finden, ist vor allem die Kenntnis der letzten Ursachen seiner Mängel erforderlich. Die Gewerbebestände vertreten von jeher überwiegend die Auffassung, daß in erster Linie die Übung der Behörden, auch trotz des gegenteiligen Wortlauts der Verdingungsordnungen nach wie vor dem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen, zu einem schrankenlosen gegenseitigen Unterbieten der Bewerber

geführt und dadurch die beklagten Auswüchse des Verdingungswesens verschuldet und immer mehr vertieft habe. Sie verlangten daher immer wieder das grundsätzliche Verbot der Zuschlagserteilung an den Mindestfordernden und brachten dafür eine Reihe anderer Zuschlagsgrundsätze in Vorschlag. Diese Vorschläge sind auch größtenteils ausprobiert worden, haben aber ausnahmslos ebenfalls zu Mißerfolgen geführt. Nach der Auffassung der Verwaltungen sollen die Hauptursachen der Mängel des Verdingungswesens teils in der Unfähigkeit der Unternehmer zur richtigen Preisermittlung, teils in der neuzeitlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens, insbesondere in dem Wesen der Gewerbefreiheit überhaupt oder in der wachsenden Rasenzeugung und im Zusammenhang damit im Ueberhandnehmen der kapitalistischen Betriebsform und der Maschinenarbeit zu suchen sein. Bei dieser Auffassung ist es ohne weiteres erklärlich, daß in Behördenkreisen die Mißstände des Verdingungswesens vielfach als unvermeidlich und bestenfalls in einzelnen Punkten verbesserungsfähig angesehen werden. Gelegentlich werden allerdings in diesen Kreisen die Klagen über die Mängel des Verdingungswesens auch überhaupt nicht ernst genommen, sondern mit dem bequemen Hinweis erledigt, daß es bei jedem Wettbewerb Unzufriedene geben müsse, da nicht jeder Sieger sein könne.

Auf alle Fälle steht fest, daß mit den bisherigen Verbesserungsbestrebungen der Gewerbebestände und mit dem bisherigen Verhalten der Verwaltungen eine Heilung des Verdingungswesens in den letzten 50 Jahren nicht erreicht werden konnte. Diese Tatsache sollte für den Denkenden genügen, um ihn von dem Fehlen einer wichtigen Erkenntnis zu überzeugen. Und wenn man der Sache näher auf den Grund geht, ist die Sache auch gar nicht schwer zu erkennen: was bisher vom Verdingungswesen erforscht worden war, sind einmal die äußeren Formen und Wirkungen des Verfahrens sowie das gültige Verdingungsrecht und zum andern das Verhalten der Bieter zum Verdingungswesen; ein Schleier lag aber über den Zusammenhängen der Mängel des Verdingungswesens mit dem Verwaltungsleben.

Eine gründliche Untersuchung dieser Zusammenhänge liefert denn auch ohne weiteres die fehlende Erkenntnis und zeigt damit die Wege zur Heilung des Verdingungswesens. Zur Erlangung jener Erkenntnis ist allerdings eine durchdringende langjährige Beobachtung der einzelnen Vorgänge des behördlichen Dienstbetriebes erforderlich, wie sie nur einem Beamten möglich ist, der in jeden Winkel einer großen Verwaltung zu sehen Gelegenheit hatte und im ersten Bemühen um das Wohl der Allgemeinheit auch keine Bedenken trägt, Mängel seiner Brotstelle und seines Berufs offen zu bekennen. In meinem Werk: „Das Verdingungswesen, seine Abhängigkeit von Erziehung und Stellung der Baubeamten und seine Heilung, Karlsruhe 1919“ ist das Ergebnis jahrelanger bezügl. Beobachtungen in der Staatsbauverwaltung niedergelegt; der Kern meiner Untersuchungen ist folgender:

Die Mängel des Verdingungswesens sind letzten Endes alle entweder auf die Unklarheit oder Unvollständigkeit der Verdingungsunterlagen oder aber auf den Umstand zurückzuführen, daß bestimmte Unternehmer von vornherein damit rechnen, die Leistungen nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllen zu müssen oder sich an Aufträgen schadlos halten zu können, von denen die Ausschreibungsunterlagen nichts enthalten, oder die — überhaupt nicht ausgeführt werden. Solche Unternehmer hegen natürlich kein Bedenken, ihre weniger unterrichteten oder gewissenhaften Mitbewerber zu unterbieten.

Sowohl die Mangelhaftigkeit der Verdingungsunterlagen als auch die ange deutete Rechnung einzelner Unternehmer haben ihren Ursprung in dem herrschenden Verwaltungsgeist, der einer sachlich gründlichen Geschäftsbehand-

lung gerne aus dem Wege geht und mit einer äußerlich glatten Abwicklung der Dienstgeschäfte zufrieden ist; der daher einerseits zu einer falschen Erziehung, Auswahl und Verwendung der Beamten und damit zu mangelhaften Verwaltungsleistungen führt und der andererseits bei auftretenden Schwierigkeiten zu unangebrachter Nachgiebigkeit und Rücksichtnahme neigt und sogar mittelbar zu unläuterer Machenschaften verleitet; der aber auch weiterhin ein Vertrauensverhältnis zwischen den Behörden auf der einen und den Gewerbeständen auf der anderen Seite unmöglich macht.

Das nächstliegende und sicherste Mittel zur Heilung des Verbindungswesens besteht hiernach in der Wandlung des Verwaltungsgeistes in der Richtung der strengsachlichen Geschäftsbehandlung. Diese Wandlung würde einmal durch eine zweckmäßige Erziehung und Auswahl der Beamten erreicht; jedem Beamten müßte tüchtigste Selbstständigkeit gewährt, aber auch volle Verantwortung für seine Amtshandlungen auferlegt werden; nicht mehr der Zufall oder persönliche Beziehungen, sondern lediglich die Lauterkeit und Eignung des Beamten dürften ihn in eine maßgebende Stellung oder vor eine wichtige Aufgabe stellen. Zum andern wäre eine Aenderung des Aufbaus und der Geschäftsordnungen der öffentlichen Verwaltung erforderlich; durch zweckentsprechende Arbeitsteilung, Vermeidung jeder Doppelarbeit, Entlastung der Beamten von Aufgaben, wofür untergeordnete Kräfte genügen, und Gewährung bester Hilfsmittel für den Dienstbetrieb wäre jeder Beamte zur Entwicklung und freudigen Vergabe seiner besten Leistungen zu befähigen und zu veranlassen.

Die Wandlung des Verwaltungsgeistes in dem angeedeuteten Sinn ist aber leider nicht ohne weiteres zu erwarten; es wird vielmehr eine sehr zeitraubende und gründliche Aufklärungsarbeit unerlässlich sein, um die Verständnislosigkeit oder Selbstsucht zu überwinden, die sich jener Wandlung gerade unter den heutigen Verhältnissen berghoch entgegenstemmen. Ich kam mich in dieser Hinsicht auf die eingehenden Ausführungen und Vorschläge in meinem oben genannten Werk beschränken.

Aber glücklicherweise gibt es noch ein zweites Heilmittel, das zwar nur mittelbar, aber rascher die Heilung des Verbindungswesens bewirkt; die dauernde auf gegen-

seitigem Vertrauen gegründete Gemeinschaftsarbeit zwischen den auftragerteilenden Verwaltungen einerseits und den beteiligten Gewerbeständen andererseits.

Auch hierfür habe ich in meinem erwähnten Werk eingehende Vorschläge gemacht, worauf ich in einem späteren Aufsatz zurückkommen werde.

Lokalverein Baumbach (Gründung).

Freitag, den 10. Sept. fand im Gasthof Blumentorher die Gründungsversammlung des Handwerker- und Gewerbevereins statt. Beigeordneter Hammer eröffnete um 8 Uhr die Versammlung und erteilte dem Vertreter des Zentralvorstandes, Herrn Fleckenstein, Grenshausen das Wort. — Ausgehend von der Gründung des Gewerbevereins für Nassau vor 71 Jahren bis zur Generalversammlung d. d. 1. Jahres in Limburg gab der Redner ein Bild davon, wie unermülich in diesen langen Jahren selbstlose Männer in treuer Zusammenarbeit bestrebt waren, Handwerk und Gewerbe zu fördern und dem Nachwuchs eine gute geistige Weiterbildung zu ermöglichen. Er schilderte, welchen Wendepunkt die Beschlüsse der diesjährigen Generalversammlung für das fernere Wirken des Vereins bedeuten. Die unbedingte Notwendigkeit des Zusammenschlusses aller Handwerker und Gewerbetreibenden vor Augen führend, schloß Herr Fleckenstein seine Ausführungen mit der Bekanntgabe und Erläuterung des Programms und mit der Bitte, daß alle noch Fernstehenden beitreten und mitarbeiten mögen an den vielen und schweren Aufgaben, welche die Zukunft uns bringen wird. Der beifällig ausgenommene Vortrag fand auch insofern ein Echo, als noch mehrere Anwesende ihren Beitritt erklärten. Als erster Punkt der Tagesordnung wurde nunmehr zur Vorstandswahl geschritten, welche folgendes Resultat ergab: 1. Vorsitzender: Herr Gerhards, Krugbäder, stellvert. Alexander Schmidt, Wegscheider, Schriftführer: Joh. Jac. Menges, Wagnermeister, Redner: Jac. Kern, Schneidermeister, Beisitzer: Bernhard Gerhards, Klempnermeister, Aug. Kilburg, Krugbäder, Rich. Müller, Schreinermeister. Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurden die Normalstatuten en bloc angenommen. Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurde beschlossen, an Beiträgen zu erheben: 1. 10 Mark für die Zentralverwaltung, worin die Lieferung des Handwerker- und Gewerbeblattes einbegriffen ist; 2. 6 Mark für die Ortsverwaltung. Nach einem zwanglosen Meinungsaustausch über die nächsten Aufgaben des Vereins dankte Herr Beigeordneter Hammer, welcher die ganzen Vorarbeiten zur Gründung des Vereins geleitet hat, Herrn Fleckenstein für seine trefflichen Ausführungen, welche Zeugnis ablegten von langjähriger Mitharbeit im gewerblichen und öffentlichen Leben. Herr Fleckenstein schloß mit dem Wunsche, daß der neue Verein blühen und gedeihen möge und durch recht lebhaftige Tätigkeit ein eifriges Mitglied

des Kreisverbandes und des Gewerbevereins für Nassau werde.

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule Wiesbaden

eröffnet das Winterhalbjahr am Montag, den 18. Oktober. — Die Kunstgewerbeschule umfaßt bei vollem Tagesunterricht in Vor- und Fachklassen die Unterrichtsgebiete der Raumkunst, Flächkunst und der künstlerischen Frauenkleidung, wie Ornamentzeichnen, Pflanzenzeichnen, Stilisieren, Schrift, Modellieren, Stilkunde, Kunstgeschichte, Altzeichen, Entwerfen aller Art, Dekoratives Malen, Figurenzeichnen, Zeichnen nach der Natur, Fachzeichnen, Projektionszeichnen, daneben die Ergänzungsfächer in Deutsch, Rechnen, Materialkunde, Physik. In Abend- und Sonntagsklassen bietet sich auch reichliche Unterrichtsgelegenheit für diejenigen Kunstgewerbetreibenden, die tagsüber ihrem Berufe nachgehen.

Die Handwerkererschule bietet in vollem Tagesunterricht den baugewerblichen und verwandten Berufen Unterricht in der Bauausführungslehre, Statik, Festigkeitslehre, Baurechnen, Messen, Wertplanzeichnen, Baugeschichte usw.

Daneben bestehen eine Reihe von Abend- und Sonntagsklassen für die Weiterbildungsbedürfnisse des gesamten Handwerks, insbesondere für Bau- und Maschinenbau, Mechaniker, Elektromonteur, Tischler, Glaser, Tapezierer, Kunsthandwerker. In ausgedehnten Schulwerkstätten für Tischler, Kunstschlosser, Bahntechniker, Buchbinder, Schriftsetzer, Friseur, Friseurin, Spengler, Installateur, Elektromonteur ist vielseitige Weiterbildungsgelegenheit. Sonderkurse werden nach Bedarf jederzeit eingerichtet, so z. B. für Buchführung, Gewerbelehre (handwerkliche Fortbildungskurse) und für Automobilreparaturen.

Die Anmeldezeit für das neue Semester sind auf den 14. bis 17. Oktober festgesetzt.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung betr. Erhöhung der Meisterprüfungsgebühr.

Zu der in der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 27. Mai 1920 beschlossenen Erhöhung der Meisterprüfungsgebühr hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe nunmehr die Genehmigung erteilt. Hiernach beträgt die Meisterprüfungsgebühr für Maurer, Zimmerer, Steinmetze und Schornsteinfeger 75 Mk. und für die übrigen Handwerksarten 60 Mark.

Wir eruchen, dies bei Einschaltung der Prüfungsgebühr zu beachten, damit Nachforderungen und Verzögerungen vermieden werden.

Wiesbaden, den 16. September 1920.

Der Vorsitzende: Der Syndikus: Carstens. Schroeder.

Wieshadener Kunstmarmor-Industrie
Boelsen & Gerhard
Yorkstr. 6 Wiesbaden Yorkstr. 6

Anfertigung von Kunstmarmor in allen Farben und Stärken, wie: **Komplette Waschtischgarnituren** mit feinem Messingbeschlag, 330 Mk.

Wandbekleidungen, fertig zum Ansetzen □ 140 Mk.

Zählertafeln — Schaltplatten
Einfassung von Heizkörpern
Vollwertiger Ersatz für Naturmarmor

Der Besuch unseres Musterlagers macht Sie zu unserm ständig. Kunden

Zur Herbstmesse Frankfurt a. M. Westhalle „C“, Stand 1210.

Elektromotore
kaufen Sie am vorteilhaftesten beim Fachmann. **Drehstrom, Gleichstrom** in fast allen gebräuchlichen Größen am Lager bzw. sofort lieferbar. **Benzin-Motore**, neu und gebraucht. Mäßige Preise; angenehme Bedingungen.
Heinrich Budde, Dillenburg
Elektro-Installateur
Hauptstr. 48, Tel. 1092.

In beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag **Hermann Rauch** in Wiesbaden.

Die Buchführung des Handwerkers
unter besond. Berücksichtigung der **Wertstoffe-Buchführung** sowie des gesamt. Rechnungs- und Kalkulationswesens. Bearbeitet von **Franz Kern**, Fortbildungskursuslehrer in Wiesbaden.

Teil A: **Erläuterung mit Lehrgang**, 48 Seiten Oktav, mit Sachregister, 5.— Mk., für die Hand des Lehrers sowohl wie zum Selbstunterricht.
Teil B: **Uebungsheft für Unterrichtszwecke**, 24 Seiten Folio, mit zahlreichen Muster-Bordrucken, zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht, 6.50 Mk.

Fritz Ebert Nachf.
Inhaber:
E. Haarmann
Wiesbaden.
Büro und Lager:
Schwalbacherstraße 43
Mittelbau.
Telefon 6353.

Abt. I:
Eisenwaren
Werkzeuge
Beihläge
Metallwaren
Sargbeihläge

Abt. II:
Kehlleisten
Zierleisten
Sperrholz
Holzwaren

Oekonom Dampfkessel- u. Warmwasserbereiter
für alle Zwecke
Sabel & Scheurer GmbH
Dampfkessel- und Wasserkocherfabrik
OBERURSEL bei Frankfurt a. M.

Anzeigen
im Nassauischen Gewerbeblatt
haben Erfolg!